

Statuten

Verein zur Förderung von Jungpontonieren



Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Sitz	3
1.	Name	3
2.	Sitz	3
II.	Zweck	3
III.	Mitgliedschaft	3
3.	Mitgliederbeitrag	3
4.	Vereinspflichten	3
5.	Ehrungen	3
6.	Beendigung und Ausschluss von Mitgliedern	3
IV.	Organisation	4
7.	Organe	4
8.	Hauptversammlung	4
9.	Vorstand	4
10.	Revisionsstelle	4
V.	Abstimmungen und Wahlen	5
VI.	Finanzierung	5
VII.	Schlussbestimmungen	5
11.	Haftung	5
12.	Protokolle	5
13.	Auflösung des Vereins	5

I. Name und Sitz

1. Name

Unter dem Namen „Verein zur Förderung von Jungpontonieren“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er kann als soziale Vereinigung einem zweckgebundenen Verein angehören.

2. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.

II. Zweck

Der Verein hat die Jugendförderung zum Ziel und unterstützt Kinder und Jugendliche im Erlernen des Pontonierhandwerks und bezweckt mit seinen Aktivitäten den Fortbestand des Jungpontonierwesens und des Pontonierhandwerks.

Der Verein ist gemeinnützig, dem ideellen Zweck verpflichtet und ist politisch sowie konfessionell neutral.

III. Mitgliedschaft

Der Verein kann ausschliesslich natürliche Personen als Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet die Hauptversammlung abschliessend mit relativem Mehr¹. Es werden keinerlei Vergütungen für Tätigkeiten von Mitgliedern gewährt.

Die Mitglieder verpflichten sich zur Förderung des Vereinszweckes. Gönner des Vereins, z. Förderung von Jungpontonieren sind nicht automatisch Mitglieder des Vereins.

3. Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird an der Hauptversammlung für das folgende Vereinsjahr festgesetzt.

4. Vereinspflichten

Die Pflichten der Vereinsmitglieder werden an Hauptversammlungen geregelt.

5. Ehrungen

Vereinsmitglieder, welche sich für den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Hauptversammlung zum Ehrenmitglied gewählt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie Vereinsmitglieder.

6. Beendigung und Ausschluss von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall
- d) Nichtbezahlen des Vereinsbeitrages

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Mitglieder, welche das Interesse oder das Ansehen des Vereines schädigen, können an einer Hauptversammlung mit relativem Mehr ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jedes Recht auf Forderungen gegenüber dem Verein.

¹ Relatives Mehr: Es genügen mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen, Enthaltungen haben keinen Einfluss auf die Abstimmung.

IV. Organisation

7. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

8. Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angaben der Traktanden.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle innerhalb eines Monats einzuberufen. Die Einladung hat 5 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Folgende Entscheide können nur an der Hauptversammlung getroffen werden:

- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Berichts der Revisionsstelle
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Festsetzen des Jahresbeitrages
- Wahl des Vorstandes inklusive deren Funktionen und der Revisionsstelle
- Finanzkompetenz des Vorstandes
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Alle anwesenden Vereinsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Der Vorsitzende enthält sich der Stimme und gibt nötigenfalls den Stichentscheid.

9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Kumulation von Funktionen ist zulässig. Vorstandmitglieder werden jeweils für ein Jahr gewählt. Die jährliche Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer ist nicht beschränkt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, erfolgt an der darauffolgenden Hauptversammlung die Nachwahl.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er ist kollektiv zu zweien unterschiftsberechtigt.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, die nicht explizit der Hauptversammlung zustehen.

Für Tätigkeiten im Vorstand werden keinerlei Vergütungen gewährt.

10. Revisionsstelle

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von jeweils drei Jahren zwei Revisoren, die nicht zwingend Vereinsangehörig sein müssen. Die Wiederwahl ist möglich, jedoch maximal für eine weitere Amtsdauer.

Die Revisoren prüfen jährlich Bilanz und Gewinn- Verlustrechnung und stellen der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu.

V. Abstimmungen und Wahlen

Über Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht eine geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird. Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins entscheidet die 2/3 Mehrheit.

Alle anwesenden Vereinsmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Der Vorsitzende enthält sich der Stimme und gibt nötigenfalls den Stichentscheid.

VI. Finanzierung

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:

- die Mitgliederbeiträge
- die Zuwendungen aller Art von Gönnern
- die Erträge von Veranstaltungen zugunsten des Vereinszwecks
- Vermächtnisse und Schenkungen

VII. Schlussbestimmungen

11. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Protokolle

Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Wichtige Vorstandsbeschlüsse werden dokumentiert und nachgeführt.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dem Vorstand kommt das Mandat der Liquidation zu. Ein nach Auflösung des Vereins allenfalls verbleibendes Vermögen ist an eine gemeinnützige, steuerbefreite Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu übertragen, namentlich dem Amt für Gesellschaft und Soziales zu Gunsten der Kinder und Jugendförderung zu übergeben.

Für den Verein zur Förderung von Jungpontonieren:

Der Präsident



Dominik Stierli

Der Kassier



Philippe Gross

Der Aktuar



Pascal Schaffner

Die Statuten treten mit Genehmigung an der 4. Hauptversammlung vom 19. Juli 2022 in Kraft.